

**299. Baulinien (Genehmigung).** Am 14. November 1975 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. März 1971 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Leutschenbachstrasse III. Kl. zwischen der Hagenholz- und der Schärenmoosstrasse, Quartier Seebach.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 10. März 1971 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Leutschenbachstrasse III. Kl. zwischen der Hagenholz- und der Schärenmoosstrasse, Quartier Seebach, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich, Postfach, 8025 Zürich, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.